

## Neues zum barrierefreien Bauen

- **Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung**
- **Veröffentlichung der neuen Planungshilfen**

Im Jahr 2013 hat es beim barrierefreien Bauen wesentliche Änderungen und Neuerungen gegeben. Zum 1. Juli 2013 wurde die **DIN 18040 (Teile 1 und 2) als Technische Baubestimmung** eingeführt. Damit gewinnt diese DIN größere Bedeutung und Verbindlichkeit als die Vorgängernormen.

Im Oktober 2010 war der erste Teil der neuen DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude“ veröffentlicht worden, im September 2011 folgte der zweite Teil „Wohnungsbau“. Vor allem der **erste Teil** dieser DIN ist für das **barrierefreien Bauen bei den Bauten des Freistaats Bayern** wichtig, da es bei einem Großteil der Gebäude öffentlich zugängliche Bereiche gibt.

Im Jahr 2013 traten auch **Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO)** in Kraft. Einige Änderungen betreffen das barrierefreie Bauen. Zum Beispiel wurde bereits zum 1. Januar 2013 im Art. 2 Abs. 10 (neu) BayBO eine **Definition zur Barrierefreiheit** eingefügt, die weitestgehend der des Art. 4 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayBGG) entspricht und in gleichem Wortlaut in der DIN 18040 Teile 1 und 2 als Zielsetzung der Norm formuliert ist. Ergänzende Erläuterungen zu den Änderungen der BayBO enthalten die „Vollzugshinweise zur BayBO 2013“.

Seit dem 1. Juli 2013 gelten auch die Änderungen im für die Barrierefreiheit **wichtigen Artikel 48 BayBO**. Für die staatlichen Gebäude ist vor allem der Abs. 2 dieses Artikels 48 BayBO von Bedeutung, der das barrierefreie Bauen von öffentlich zugänglichen Anlagen regelt. Hier wurde der bisherige Begriff „Besucherverkehr“ in „**Besucher- und Benutzerverkehr**“ erweitert und damit eine Klarstellung des Anwendungsbereiches vorgenommen - in Abgrenzung zu den Bereichen für Beschäftigte. Denn für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten gelten die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** und die technische Regel ASR V3a.2. Außerdem wurden **neu allgemeine Mindestanforderungen** für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen ergänzt und ebenso für Nebennutzungen (Toilettenräume und Stellplätze für Besucher und Benutzer). Der bisherige Abs. 4 des Artikels 48 BayBO, der einige konkrete Anforderungen zum barrierefreien Bauen enthielt, ist entfallen, da diese künftig genauer über die neue Technische Baubestimmung geregelt sind.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen führt unter der lfd. Nr. 7.3 die DIN 18040 Teil 1 auf und enthält in der sogenannten „**Anlage 7.3/01**“ **bauaufsichtliche Anforderungen, die zum Inhalt der Technischen Baubestimmung gehören**. Analog gibt es zur Einführung des Teils 2 der DIN 18040 eine Anlage 7.3/02. Die Inhalte dieser Anlagen sind im Anwendungsfall der DIN **mit zu beachten**.

Die gemeinsamen **Planungshilfen** der Bayerischen Architektenkammer, des StMAS und des StMI wurden im September 2013 neu herausgegeben. Analog zu den beiden Normteilen sind zwei getrennte Leitfäden entstanden:

- Der Leitfaden „**Barrierefreies Bauen – 01 Öffentlich zugängliche Gebäude**“ befasst sich nach den Standards der DIN 18040 Teil 1 mit denjenigen Bereichen baulicher Anlagen, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen.

- Der Leitfaden „**Barrierefreies Bauen – 02 Barrierefreie Wohnungen**“ bietet Hilfestellung bei der Planung von Wohnungen, die nach den beiden Standards der DIN 18040 Teil 2 entweder barrierefrei nutzbar oder barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein sollen.

Diese beiden Planungshilfen ersetzen die Vorgängerversionen zu DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025. Als **Fachveröffentlichungen nicht nur für Architekten und Ingenieure** enthalten sie Erläuterungen zu den technischen Regeln DIN 18040-1 und DIN 18040-2, nicht aber die vollständigen Normtexte. Auf die Einführung der DIN wird in der Broschüre 01 auf Seite 116 und in der Broschüre 02 auf Seite 114 verwiesen.

Die Planungshilfen können als **Druckversion – kostenlos - unter u.a. Links im Internet** bestellt werden. Insbesondere für interessierte Blinde und sehbehinderte Menschen werden diese Planungshilfen über die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer auf Anfrage auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Weiterführende Links und Quellen:

- Änderungen Bayerische Bauordnung: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, GVBl, Nr. 23 vom 17. Dezember 2012  
<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2012/heftnummer:23/seite:633>
- Einführung der DIN als Technische Baubestimmung: Allgemeines Ministerialblatt, AllMBl, Nr. 15 vom 20. Dezember 2012  
<http://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2012/15/allmbl-2012-15.pdf>
- BayBO 2013 und Vollzugshinweise zur BayBO 2013 (IMS Az. IIB4 - 4101 – 033 /11 vom 07.12.2012), abrufbar auf der Internetseite der Obersten Baubehörde unter dem Link  
<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/index.php>
- Planungshilfen "Barrierefreies Bauen – 01" und „Barrierefreies Bauen – 02“:  
<http://www.bestellen.bayern.de>  
<http://www.byak.de/start/architektur/barrierefreies-bauen/broschuren> >
- Informationen zum barrierefreien Bauen allgemein auf der Internetseite der Obersten Baubehörde:  
<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/barrierefreiesbauen/index.php>
- Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer:  
<http://www.byak.de/start/architektur/barrierefreies-bauen/kontakt>

Beitrag von Christine Mantel, Oberste Baubehörde, 06.12.2013